

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. Art der baulichen Nutzung

In den Baugebieten sind die nach § 4 (3) Nr. 1 bis 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten gem. § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.

## 2. Nebenanlagen

Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 (5) BauNVO ausgeschlossen.  
Dies gilt nicht für Müllboxen, Einfriedungen, Gartenschwimmbekken, Freisitze und Gewächshäuser - letztere von max. 10 m<sup>2</sup> Grundfläche.

## 3. Garagen

Garagen nach § 12 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Flächen gem. § 23 (5) BauNVO ausgeschlossen.

## 4. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Die gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB gekennzeichneten Bäume und Sträucher sind zu erhalten.

## HINWEISE:

Archäologische Funde (z.B. auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art) sind unverzüglich dem Landesamt für Archäologie Sachsen, Tel. Dresden 52591, anzuzeigen. Die Fundstelle(n) sind inzwischen vor Zerstörungen zu sichern.

Bodenschutz

Zum Schutz des Bodens im Sinne der § 7 (3) EGAB (Erstes Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz)